



**Satzung
der Gemeinde Buxheim über
die Erhebung von Gebühren für
die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen**

Aufgrund von Artikel 5 und 7 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Artikel 22 ff. Gemeindeordnung (GO) sowie Artikel 8 des kommunalen Abgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Buxheim folgende Satzung:

§ 1 - Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Buxheim erhebt für die Benutzung ihrer abfallwirtschaftlichen Einrichtung (Wertstoffhof) in Bezug auf die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen (Grüngut) und Bauschutt Gebühren.

§ 2 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die abfallwirtschaftliche Einrichtung der Gemeinde für die Entsorgung von Grüngut bzw. Bauschutt (Wertstoffe) benutzt. Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner.
- (2) Die abfallwirtschaftliche Einrichtung der Gemeinde benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Gemeinde beseitigt.

§ 3 - Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung (vgl. § 1) der Gemeinde Buxheim erhoben.



§ 4 – Gebührenmaßstab/-satz

- (1) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Menge der angelieferten Wertstoffe, gemessen in Kubikmeter. Die Feststellung der Mengen erfolgt durch das Aufsichtspersonal.
- (2) Die Gebühren für die Entsorgung von Grüngut und Bauschutt betragen:
 - a) Anlieferung von Grüngut:
 - 0,125 m³ je 0,50 €
 - 0,25 m³ je 1,25 €
 - 0,50 m³ je 2,50 €
 - b) Anlieferung von Bauschutt
 - 0,020 m³ je 1,50 €
 - 0,125 m³ je 5,00 €
 - 0,25 m³ je 10,00 €
- (3) Erfolgt die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Einrichtung nicht im Rahmen der festgelegten Öffnungszeiten, so können zusätzliche Gebühren von bis zu 20,00 € erhoben werden.
- (4) Werden unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle durch die Gemeinde beseitigt, so hat der Benutzer i.S.d § 2 Abs. 2 den dadurch entstehenden tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

§ 6 - Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der zulässigen Ablagerung des Abfalls durch den Benutzer in der Anlage. Die Gebühren werden mit Anlieferung fällig und sind vom Schuldner durch entsprechende Gebührenkarten/Wertmarken bzw. in Ausnahmefällen durch Barzahlung im Wertstoffhof zu entrichten.
- (2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Schuld mit dem ordnungsgemäßen Abtransport durch die Gemeinde. Die Fälligkeit der Erstattung bestimmt sich nach den Festsetzungen der gemeindlichen Anordnung.



§ 7 - Übergangsregelung

- (1) Die sich im noch im Umlauf befindlichen, durch die Gemeindeverwaltung ausgegebenen, „alten“ Gebührenkarten/ Wertmarken, können ohne Einschränkungen aufgebraucht werden.

§ 8 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig trifft die Satzung der Gemeinde Buxheim über die Gebühren für die Benutzung der Erdaushubdeponie (AWS-Geb) vom 11.12.2001/ 08.03.2004 außer Kraft.

Buxheim, den 11.09.2024

Gemeinde Buxheim


Benedikt Bauer
1. Bürgermeister

